



Informationen zum Datenschutz für Fachplaner, Fachrichter und Sicherheitsdienstleister

Das aktuelle Bundesdatenschutzgesetz (BDSG) begründet sich auf die EG Datenschutzrichtlinie 95/46 EG und der Datenschutznovelle vom 14.08.2009.

Das Bundesdatenschutzgesetz (BDSG) beschreibt im Anwendungsbereich (§1) den Zweck des Gesetzes: "Zweck dieses Gesetzes ist es, den Einzelnen davor zu schützen, dass er durch den Umgang mit seinen personenbezogenen Daten in seinem Persönlichkeitsrecht beeinträchtigt wird".

BDSG § 2 "Nicht öffentliche Stellen sind natürliche und juristische Personen; Gesellschaften und andere Personenvereinigungen des privaten Rechts", d.h. auch Arbeitgeber in der Privatwirtschaft gelten als nicht öffentliche Stellen. Für die nicht öffentlichen Stellen ist folgender Anwendungsbereich definiert: "Soweit sie die Daten unter Einsatz von Datenverarbeitungsanlagen verarbeiten, nutzen oder dafür erheben oder die Daten in oder aus nicht automatisierten Dateien verarbeiten, nutzen oder dafür erheben, es sei denn, die Erhebung, Verarbeitung oder Nutzung der Daten erfolgt ausschließlich für persönliche oder familiäre Tätigkeiten" Auszug BDSG § 1 (2).

BDSG § 4f "Öffentliche und nicht öffentliche Stellen, die personenbezogenen Daten automatisiert verarbeiten, haben einen DSB schriftlich zu bestellen". Dies gilt schon seit 1978 so.

Bis Herbst 2006 galt diese Regelung, wenn in einem Unternehmen von mehr als vier (also mindestens fünf) Arbeitnehmer personenbezogene Daten erhoben, verarbeitet und genutzt wurden.

Um Kleinunternehmer zu entlasten wurde mit dem "Ersten Gesetz zum Abbau bürokratischer Hemmnisse" zwei Änderungen eingeführt:

- die maßgebliche Arbeitnehmerzahl wurde von vier auf neun erhöht. Nur Unternehmen in denen **mindestens zehn Personen** personenbezogene Daten erheben, verarbeiten oder nutzen, müssen einen DSB bestellen.
- in die Zahl zehn werden nur noch Personen eingerechnet, die "in der Regel" und "ständig" mit personenbezogenen Daten umgehen. Aushilfen, Urlaubsvertretungen und Praktikanten bleiben unberücksichtigt.

BDSG § 3 "Personenbezogene Daten sind Einzelangaben über persönliche oder sachliche Verhältnisse einer bestimmten oder bestimmaren natürlichen Person (Betroffener).

Personenbezogen Daten können auch **Daten von Kunden; Lieferanten; Mandanten; Besuchern** sein und **nicht nur die Daten in oder aus der Personalakte**. Also kann auch der Einkauf; Verkauf, Vertrieb; Sekretariat; Servicetechniker; Montage betroffen sein.

Personenbezogene Daten sind Einzelangaben über persönliche oder sachliche Verhältnisse einer bestimmten oder unbestimmaren natürlichen Person (Betroffen) -- BDSG §3 (1).

Eine automatisierte Verarbeitung ist die Erhebung, Verarbeitung oder Nutzung personenbezogener Daten unter Einsatz von Datenverarbeitungsanlagen.

Eine nicht automatisierte Datei ist jede nicht automatisierte Sammlung personenbezogener Daten, die gleichartig aufgebaut ist und nach bestimmten Merkmalen zugänglich und ausgewertet werden kann. Anmerkung UDS: Personalakten mit festen Registern und festgelegten Inhalt in den Registern ist vom BDSG betroffen.

Verfahren automatisierter Verarbeitungen sind vor ihrer Inbetriebnahme der zuständigen Aufsichtsbehörde nach Maßgabe §4 e zu melden.



- Die Meldepflicht entfällt, wenn die verantwortliche Stelle einen Beauftragten für den Datenschutz (DSB) benennt -- Auszug BDSG § 4d.
- **Die Meldepflicht entfällt** ferner, wenn die verantwortliche Stelle personenbezogene Daten für eigene Zwecke erhebt, verarbeitet oder nutzt, hierbei **in der Regel höchstens neun Personen ständig** mit der Erhebung; Verarbeitung oder Nutzung personenbezogener Daten beschäftigt ist und entweder eine Einwilligung des Betroffenen vorliegt oder die Erhebung; Verarbeitung oder Nutzung für die Begründung, Durchführung oder Beendigung eines rechtsgeschäftlichen oder rechtsgeschäftsähnlichen Schuldverhältnis mit dem Betroffenen erforderlich ist,
- Die **Meldepflicht** entfällt nach Absatz 2 und 3 **nicht**, wenn es sich um automatisierte Datenverarbeitung zum Zweck der Übermittlung, der anonymisierten Übermittlung oder zum Zweck der Markt- oder Meinungsforschung handelt (neu: BDSG § 30a).
- Bei besonderen Daten bei der die Verarbeitung u.a. **besondere Risiken** für Rechte und Freiheiten der Betroffenen aufweisen, unterliegt das Verfahren der **Vorabkontrolle** durch den Beauftragten für den Datenschutz. Liegen gesetzliche Verpflichtungen oder die Einwilligung oder des Betroffenen vor oder die Erhebung; Verarbeitung oder Nutzung für die Begründung, Durchführung oder Beendigung eines rechtsgeschäftlichen oder rechtsgeschäftsähnlichen Schuldverhältnis mit dem Betroffenen erforderlich ist, **entfällt die Vorabkontrolle**.
- Bei der automatischen Auftragsdatenverarbeitung (ADV) z.B. für externe EDV Dienstleister; externe Sicherheitsdienstleister etc. sind gemäß BDSG § 11 u.a. Gegenstand und die Dauer des Auftrags; Umfang, Art und Zweck, der Kreis der Betroffenen, Berichtigung, Löschung und Sperrung von Daten vertraglich festzulegen und die Einhaltung der Maßnahmen zu kontrollieren. Die verantwortliche Stelle ist der Auftraggeber.

Gezieltes Beschaffen von Daten über den Betroffenen gemäß BDSG § 3 umfasst nicht das zufällige Wahrnehmen und die unverlangte Mitteilung.

U.a. fallen auch neben den uns bekannten "Beschäftigten" auch Bewerberinnen- und Bewerber, sowie ausgeschiedene Beschäftigte in den Begriff von BDSG § 3.

Im Umgang mit den Internetauftritten/ Intranet und eigenen Onlineshops muss unter Umständen auch das Telekommunikationsgesetz (TKG) speziell § 3; § 88; § 91 und das Telemediengesetz, Datenschutzregeln § 11-15 TMG beachtet werden.

Das Bundesdatenschutzgesetz (BDSG) verlangt und definiert u.a.:

- Anwendungsbereich BDSG § 1,
- Begriffe wie personenbezogene Daten; automatisierte Verarbeitung; Erheben; Verarbeiten; Speichern; Verändern; Übermitteln; Sperren; Löschen; Nutzen; Anonymisieren; Pseudonymisieren etc.,
- Bestellung eines internen oder externen Datenschutzbeauftragten (DSB) gemäß BDSG § 4 f und § 4 g (Aufgaben),
- ein verlässliches System das aus technischer Sicht die Forderungen nach: Vertraulichkeit; Integrität; Verfügbarkeit; Authentizität; Verbindlichkeit und Prüfbarkeit gewährleistet,
- ein öffentliches Verzeichnis gemäß BDSG § 4 g und 4 e,
- ein nicht öffentliches Verzeichnis gemäß BDSG § 4 g und 4 e,
- Vorabkontrolle durch die verantwortliche Stelle gemäß BDSG § 4 d,
- schriftliche Beauftragung zur Auftragsdatenverarbeitung mit Gegenstand und die Dauer des Auftrags; Umfang, Art und Zweck, den Kreis der Betroffenen; Berichtigung, Löschung und Sperrung von Daten gemäß BDSG § 11 und neu: BDSG § 35,
- Technische und organisatorische Maßnahmen BDSG § 9 (TOM's),
- Datenschutzaudit gemäß BDSG § 9 a,
- allgemeine und gemeinsame Bestimmungen gemäß BDSG § 1 – 11,
- Recht des Betroffenen auf Auskunft BDSG § 34,
- Rechte des Betroffenen BDSG § 19 - 21 und § 33 - 38 a,
- Listenprivileg BDSG § 28 Abs. 3.